

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Erbsenkamp 11

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Erbsenkamp 11

folgendes an:

Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 32918/2019) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

3 Begründung

Der Berechtigte ist verstorben und somit kann der Stellplatz wieder der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)